

Teil C



Vertrag

über die Reparatur und Instandsetzung
des
Fahrgastschiffes „Reeperbahn“
zwischen

HADAG Seetouristik und Fährdienst AG

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	5
§ 2	Vertragsbestandteile	6
§ 3	Vorschriften; Klasse; Zertifikate; Atteste	6
§ 4	Drittunternehmen	7
§ 5	Arbeitskräfte	8
§ 6	Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges	8
§ 7	Preis und Zahlungsbedingungen	9
§ 8	Lieferzeit	10
§ 9	Höhere Gewalt	11
§ 10	Erprobung; Qualitätssicherung	12
§ 11	Tragfähigkeit, Fahrgastanzahl, wesentliche Eigenschaften des Schiffes	13
§ 12	Ablieferung und Abnahme	13
§ 13	Gewährleistung	14
§ 14	Konstruktionsunterlagen	15
§ 15	Bauaufsicht	16
§ 16	Urheberrechte, Lizenzen, Patente	17
§ 17	Versicherungen	17
§ 18	Rücktritts- und Kündigungsrechte	18
§ 19	Ansprechpartner	19
§ 20	Geheimhaltung	19
§ 21	Anwendbares Recht; Schiedsklausel	20
§ 22	Sonstiges	20

Definitionen

Ablieferungstermin	Hat die Bedeutung wie in § 8.1 beschrieben.
Amt für Arbeitsschutz	Das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg oder dessen Rechtsnachfolger.
Arbeitsstättenverordnung	Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) in seiner aktuell gültigen Fassung.
Bauaufsicht	Hat die Bedeutung wie in § 15.1 beschrieben.
Drittunternehmen	Oberbegriff für Hersteller, Lieferanten und Subunternehmen
Endabnahme	Die Abnahme des Schiffes wie in § 12 beschrieben.
Fahrtbereiche Zone 2 (Binnen und See) bis Zone 4, einschließlich Nebenfahrwasser	Das Fahrtgebiet gemäß Definition in der BinSchUO Anhang I.
Gewährleistungszeit	Hat die Bedeutung wie in § 13.1 beschrieben.
Gewerbeaufsichtsamt	Die Gewerbeaufsicht des Fachamtes für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Altona oder deren Rechtsnachfolger.
Hafenärztlicher Dienst	Der Hafenärztliche Dienst der Hansestadt Hamburg als Teil der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Institut für Hygiene und Umwelt oder deren Rechtsnachfolger.
Hersteller	Hersteller sind Unternehmen, die Komponenten herstellen und diese direkt oder über Lieferanten an die Werft liefern.
Höhere Gewalt	Hat die Bedeutung wie in § 9.2 beschrieben.
Lieferanten	Lieferanten sind Unternehmen, die Komponenten von einem oder mehreren Herstellern beziehen und an die Werft liefern. Hierbei können sie auch Integrationsleistungen erbringen, d.h. dafür sorgen, dass mehrere Komponenten aufeinander abgestimmt sind. Lieferanten können auch als Hersteller agieren.
Lieferort	Die Betriebsanlage der Reederei, St. Pauli Fischmarkt 28, 20359 Hamburg, zu Wasser.
Liste der Drittunternehmen	Hat die Bedeutung wie in § 4.1 beschrieben.
Nachtragsangebot	Ein Angebot der Werft für Änderungen des Lieferumfangs inklusive Darstellung ihrer kommerziellen, technischen und terminlichen Einflüsse wie in § 6 beschrieben.

Probefahrt	Die Seerprobung des Schiffes gemäß §10 zum Nachweis der in § 11 genannten Anforderungen.
Probefahrtgeschwindigkeit	Die tatsächliche Geschwindigkeit des Schiffes während der Probefahrt unter den in § 11 genannten Rahmenbedingungen.
Reederei	HADAG Seetouristik und Fährdienst AG, St. Pauli Fischmarkt 28, D-20359 Hamburg, Registergericht Amtsgericht Hamburg HRB-Nr. 1948.
Schiff	Hat die Bedeutung wie in § 1.1 und der technischen Spezifikation beschrieben.
Subunternehmer	Subunternehmer sind Unternehmen, die immaterielle Dienstleistungen (z.B. Beratung, Konstruktion) und / oder Sachleistungen (z.B. Fertigung, Montage) für die Werft erbringen. Subunternehmer können auch als Lieferanten agieren.
Technische Spezifikation	Die Dokumente des TEIL B der Vergabeunterlagen
Unionszeugnis	Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach § 7 der BinSchUO.
Vertrag	Dieser Vertrag, seine Anlagen und Anhänge zusammen mit der Technischen Spezifikation, sofern nicht anders angegeben.
Vertragsparteien	Gemeinsam genannt die Reederei und die Werft.
Vertragspreis	Hat die Bedeutung wie in § 7.1 beschrieben.
Werft	[...]
Werktag	Ein Tag, an dem Banken in Deutschland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Jeder Verweis auf einen anderen "Tag" als einen "Werktag" gilt als Kalendertag.

Dieser Vertrag

zwischen

- (1) **HADAG Seetouristik und Fährdienst AG**, St. Pauli Fischmarkt 28, 20359 Hamburg,
- nachfolgend „**Reederei**“ genannt –

und

(2) [•], [Adresse]

- nachfolgend „**Werft**“ genannt -

über die Reparatur und Instandsetzung des Fahrgastschiffes „Reeperbahn“ wird mit den nachfolgenden Regelungen und Konditionen geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Werft verpflichtet sich gemäß der Technischen Spezifikation gemäß Anlage TEIL B (nachfolgend als die „Technischen Spezifikationen“ bezeichnet) am bzw. auf dem Fahrgastschiff „Reeperbahn“ Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen und nach erfolgter Abnahme und Probefahrt das Schiff an die Reederei zurückzuliefern.
2. Die Hauptdaten des Schiffes sind folgende:

▪ Länge über alles	29,97 m
▪ Breite über alles	7,60 m
▪ Tiefgang bei größter Eintauchung	1,70 m
▪ Brückendurchfahrtshöhe ab Wasserlinie im Leerzustand	max. 8,39 m
▪ Maximal zulässige Personenzahl	250
3. Die Werft hat ihre Leistungen insbesondere so zu erbringen, dass
 - a. der Bestandsschutz des Schiffes nicht gefährdet wird und zusätzliche, neue Anforderungen zum bestimmungsgemäßen Betrieb zulassungskonform erfüllt werden;

- b. der Aufwand für die Instandhaltung des Schiffes auf ein wirtschaftliches Maß reduziert ist;
 - c. sie dem Stand der Technik sowie dem aktuellen Fertigungsstandard des deutschen Schiffbaus entsprechen.
 - d. sie gemäß der Anforderungen eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 eine möglichst nachhaltige und energieeffiziente Betriebsweise des Schiffes sicherstellen.
4. Sollten in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen einzelne Lieferungen und/oder Leistungen nicht im Einzelnen spezifiziert sein, sollten diese aber zur vertragsgemäßen Funktion des Schiffes erforderlich sein, sind diese vom vertraglichen Liefer- und Leistungsumfang miterfasst.
5. Die in den Technischen Spezifikationen als „Bedarfsposition“ gekennzeichneten Leistungspositionen sind nicht Bestandteil des Grundauftrags.

Ein Rechtsanspruch der Werft auf die Ausführung dieser Leistungen besteht mit der Erteilung des Hauptauftrags nicht. Die Ausführung von Bedarfspositionen bedarf in jedem Einzelfall einer gesonderten, ausdrücklichen Beauftragung oder Anordnung durch die Reederei vor Beginn der jeweiligen Arbeiten. Mündliche Absprachen oder rein technische Feststellungen im Rahmen von Befundungen ersetzen diese schriftliche Beauftragung nicht.

Die Werft ist verpflichtet, die Reederei unverzüglich in Textform zu informieren, sobald sich aus einer Befundung die Notwendigkeit zur Ausführung einer Bedarfsposition abzeichnet.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Bestandteile des Vertrages werden neben diesem Vertrag und den darin ausdrücklich genannten Anlagen die nachfolgen Unterlagen, soweit nicht ohnehin bereits im Vertrag benannt. Im Falle von Widersprüchen gelten zunächst die Regelungen dieses Vertrages, dann die Unterlagen in der genannten Reihenfolge:

- Technische Spezifikation, Anlage [TEIL B]
- Anhänge zu der Technischen Spezifikation
- Terminplan, Anlage [•]

§ 3 Vorschriften; Klasse; Zertifikate; Atteste

1. Das Schiff einschließlich seiner Maschinen und Ausrüstung muss weiterhin alle Anforderungen erfüllen, um das aktuell gültige Hafenfahrzeugattest sowie Unionszeugnis nicht zu gefährden. Grundsätzlich sind für alle HADAG-Schiffe die folgenden Rechtsnormen einschlägig und zu erfüllen:
- a. Fahrtbereiche Zone 2 (Binnen / See) bis 4 nach gültiger BinSchUO
 - b. Gültige Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Verkehrswirtschaft, Post-Logistik und Telekommunikation (BG Verkehr)
 - c. Binnenschiffsuntersuchungsordnung
 - d. ES-TRIN (1-COMPARTMENT ACC. TO 19.15.3)
 - e. Binnenschiffsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

- f. Hamburger Hafenfahrzeugverordnung
 - g. Klassifikationsvorschriften
 - h. Gültige EU-Vorschriften
 - i. Gültige nationale Vorschriften
 - j. Gültige Vorschriften des zuständigen Amtes für Arbeitsschutz
 - k. Gültige Vorschriften des Hamburger Hafenärztlichen Dienstes
 - l. Gültige Vorschriften des Hamburger Oberhafenamtes
 - m. Gültige Vorschriften des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes
2. Zum Zeitpunkt der Abnahme muss das Schiff die unter 1. genannten Rechtsnormen in ihren jeweils gültigen Fassungen, ggf. im Sinne des Bestandschutzes, erfüllen.
 3. Neu im Schiff verbaute Komponenten müssen zum Zeitpunkt der Abnahme der Großinstandsetzung die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Zulassungsverfahren u. ä. erfüllen.
 4. Alle Vorschriften sind in der bei Endabnahme des Schiffes in der jeweils gültigen Fassung, ggf. im Sinne des Bestandschutzes, zu erfüllen. Sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schon Änderungen in den Vorschriften beschlossen, sind diese auf Kosten der Werft einzuhalten. Sollten sich Änderungen nach Abschluss des Vertrages ergeben, die nicht absehbar waren, die aber zur Ablieferung des Schiffes zwingend oder auf Wunsch der Reederei einzuhalten sind, gelten die Vorschriften zur Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges gemäß § 6 unten für etwaige Auswirkungen auf den Vertragspreis und die Ablieferungszeit entsprechend.

§ 4 Drittunternehmen

1. Die Werft ist berechtigt und verpflichtet, die Hersteller, Lieferanten und Subunternehmer von wesentlichen Teilen und Ausrüstungsgegenständen einzusetzen, die in der im Vergabeverfahren ausgehandelten Liste der Drittunternehmen gemäß Reeperbahn_Anlage_Teil B_Liste Drittunternehmen_Rev._00-Stand_2026 der Technischen Spezifikation aufgeführt sind. Sofern die Werft Teile oder Ausrüstungsgegenstände für das Schiff in entsprechender Qualität anderer Drittunternehmen verwenden will oder sofern diese Teile oder Ausrüstungsgegenstände von den betreffenden Drittunternehmen nicht lieferbar sind, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Reederei. Die Zustimmung darf im letzteren Fall nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Bonität der vorgeschlagenen anderen Drittunternehmen der Reederei nach pflichtgemäßem Ermessen nicht ausreichend erscheint.
2. Vorbehaltlich vorstehender Ziffer 1 darf die Werft Arbeiten mit einem Volumen von mehr als € [•] nur mit schriftlicher Zustimmung der Reederei an Subunternehmer vergeben. Die Reederei behält sich das Recht vor, die potenziellen Subunternehmer vor Auftragsvergabe zu besichtigen. Nach Vergabe des Auftrags kann die Reederei im Falle eines wichtigen Grundes den Austausch eines Subunternehmers verlangen.
3. Die Werft verpflichtet sich, das Schiff im Wesentlichen an [Ort] instand zu setzen. Die Überführung des Schiffes zum Ort der Instandsetzung sowie die Rücklieferung zu Wasser an die HADAG-Betriebsanlage in Hamburg erfolgt auf Kosten der Werft.

§ 5 Arbeitskräfte

1. Die Werft ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Die Werft gestattet der Reederei oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
2. Die Werft ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihr beauftragten Subunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt die Werft gegen diese Verpflichtung, stehen der Reederei die nachstehenden Rechte gemäß § 5.4 zu.
3. Die Werft verpflichtet sich auch gegenüber der Reederei, die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb der Werft anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.
4. Sollte die Werft gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 verstoßen, ist die Reederei vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihr eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist die Reederei berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Beauftragt die Werft Subunternehmer, so stellt sie die Reederei von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber der Reederei wegen Verstoßes dieser Subunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Die Werft übernimmt im Innenverhältnis zur Reederei die Verpflichtungen, welche Werft und Reederei als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

§ 6 Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges

1. Die Reederei kann von der Werft jederzeit schriftlich Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfanges fordern.
2. Die Werft wird für Änderungen gegenüber der Technischen Spezifikation Nachtragsangebote erstellen, welche von der Reederei gesondert zu beauftragen sind.
3. Im Übrigen ist die Werft verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Mitteilung gemäß vorstehender Ziffer 1, ein schriftliches Nachtragsangebot zu erstellen und der Reederei zu überlassen. Die Nachtragsangebote müssen nachfolgende Punkte beinhalten:
 - Berichtigung des Preises unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten anhand einer dann vorzulegenden, transparenten Preisliste für Stundenlöhne und Materialkosten
 - Berichtigung des Zeitplans und des Ablieferungstermins

- Änderung auf die wesentlichen Eigenschaften des Schiffes (z.B. Gewicht, Tragfähigkeit, Stabilität, Geschwindigkeit, Verbrauch, Manövrierfähigkeit)
- Feststellung anderer Auswirkungen auf den Vertrag und gesetzlicher Regularien, Vorschriften etc.
- Technische Spezifikationen, Zeichnungen usw.

Sollte das Nachtragsangebot angenommen werden und vorgenannte Punkte nicht vom ursprünglichen Vertrag abweichen, gelten diese unverändert fort.

4. Die Reederei teilt innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des schriftlichen Angebots gemäß vorstehender Ziffer 3 schriftlich mit, ob sie das Nachtragsangebot annimmt.
5. Jede Änderung der vertraglichen Leistungen ist vor Durchführung der Änderung zwischen den Vertragsparteien nach den Regelungen dieses § 6 zu vereinbaren und in einem Nachtrag zu diesem Vertrag festzuhalten. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 7 Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der Festpreis für die vertragsgemäße Durchführung der Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen auf dem Schiff „Reeperbahn“ beträgt insgesamt EUR **XXX** netto (in Worten: **XXX**, nachfolgend als „Vertragspreis“ bezeichnet).
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Vertragspreis alle Kosten, die der Werft entstehen, einschließlich der Kosten und Entgelte der Behörden etc. .
3. Der Vertragspreis für das Schiff wird nach folgendem Zahlungsplan bezahlt:
 - 20% des Vertragspreises als Anzahlung nach Vertragsschluss und Zug um Zug gegen Stellung einer für die Reederei kostenlosen Anzahlungsbürgschaft. Die Anzahlungsbürgschaft ist auf zwei Jahre befristet. Soweit mit Ablauf der vorgenannten Frist der Sicherungszweck noch nicht weggefallen ist, wird der Bürge in Höhe der Restverbindlichkeit erneut eine auf zwei Jahre befristete Anzahlungsbürgschaft ausstellen.
 - 65% des Vertragspreises nach Maßnahmenfortschritt in Abschlagszahlungen, welche grundsätzlich nach Maßnahmenfortschritt und -feststellung durch einen unabhängigen Schiffsgutachter (Beauftragung Reederei) oder durch einen Reedereivertreter erfolgen.
 - 10% des Vertragspreises nach erfolgreicher Abnahme des Schiffes
 - Die Reederei ist berechtigt die übrigen 5% des Vertragspreises (wobei etwaige gemäß § 6 vereinbarte Mehr- oder Minderkosten gemäß der Schlussrechnung berücksichtigt werden) bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zuzüglich eines Monats einzubehalten. Dieser Gewährleistungseinbehalt ist ablösbar durch eine für die Reederei kostenlose Gewährleistungsbürgschaft gemäß den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 5.

4. Die Sicherung der Anzahlung erfolgt durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Mindestrating „A“ (gemäß Einstufung von Standard & Poor's) unter Verzicht der Einrede der Vorklage. Die Bürgschaft muss im Wesentlichen der Anlage 1 zu TEIL C entsprechen. Die vorgelegte Bürgschaft muss die gesetzlich von der Bauwerft geschuldete Umsatzsteuer beinhalten. Die Anzahlungsbürgschaft wird nach erfolgreicher Endabnahme des Schiffes zurückgegeben. Stellt die Werft die Anzahlungsbürgschaft nicht oder nicht vertragsgemäß, oder wird eine gestellte Anzahlungsbürgschaft gekündigt, angefochten oder in anderer Weise unwirksam, ist die Reederei berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Im Übrigen ist die Werft verpflichtet, die Anzahlung vollständig oder teilweise an die Reederei zurückzuzahlen, wenn und soweit die geleistete Vorauszahlung endgültig nicht durch die erarbeitete Vergütung gedeckt ist.
5. Die Werft kann den Gewährleistungseinbehalt durch eine selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft ablösen. Dies erfolgt durch eine Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Mindestrating „A“ (gemäß Einstufung von Standard & Poor's) unter Verzicht der Einrede der Vorklage. Die Gewährleistungsbürgschaft muss im Wesentlichen der Anlage 2 zu TEIL C entsprechen. Die Gewährleistungsbürgschaft wird vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Bürgschaftsurkunde einen Monat nach dem Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgegeben. Die weitergehende Komponentengewährleistung bleibt unberücksichtigt.
6. Alle Zahlungen werden nach Stellung einer prüffähigen Rechnung durch die Werft geleistet, die Umsatzsteuer ist anteilig auszuweisen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung durch digitalen oder elektronischen Rechnungsversand an invoice-hadag@hochbahn.de.
7. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller Lieferungen und Leistungen, ferner die bereits erfolgten Zahlungen in einer Summe anzugeben.
8. Die letzte Rechnung für das Schiff ist als Schlussrechnung zu bezeichnen. Die Zahlung etwaiger Mehr- oder Minderkosten sind im Rahmen der Schlussrechnung gesondert aufzuzeigen und abzurechnen.
9. Die Rechnungen sind an folgende Adresse zu richten:

HADAG Seetouristik und Fährdienst AG
St. Pauli Fischmarkt 28
20359 Hamburg
10. Die Werft darf Forderungen gegen die Reederei nur mit deren vorheriger Einwilligung an Dritte abtreten.
11. Zahlungen der Reederei dürfen durch die Werft lediglich projektbezogen verwendet werden. Die Werft hat dies der Reederei auf ihre schriftliche Aufforderung durch geeignete Belege nachzuweisen.

§ 8 Lieferzeit

1. Die Ablieferung des fertig ausgerüsteten Schiffes an die Reederei erfolgt spätestens bis zum **XX.XX.XXXX** (nachfolgend als der „Ablieferungstermin“ bezeichnet).

2. Die Werft überlässt der Reederei spätestens innerhalb von [] Kalendertagen nach Vertragsschluss einen detaillierten, verbindlichen Zeitplan, der den im Vergabeverfahren eingereichten Terminplan konkretisiert und aus welchem alle relevanten Meilensteine des Projektes ersichtlich sind. Die Reederei wird den Zeitplan prüfen und diesen innerhalb von [] Kalendertagen entweder genehmigen oder ihre Kommentare hierzu der Werft schriftlich mitteilen. Im letztgenannten Fall hat die Werft die Kommentare unverzüglich umzusetzen und der Reederei den aktualisierten Zeitplan innerhalb von [] Kalendertagen zu überlassen. Unabhängig von diesem Genehmigungsprozess wird die Werft unmittelbar nach Vertragsschluss mit den notwendigen Arbeiten beginnen.
3. Überschreitet die Werft den Ablieferungstermin um mehr als 15 Kalendertage, so hat die Werft an die Reederei, für jeden begonnenen Kalendertag, an dem sie sich über die genannte zusätzliche Frist hinaus in Verzug befindet, eine Konventionalstrafe von € 3.000 netto zu zahlen, es sei denn die Werft hat den Verzug nicht zu vertreten. Lieferschwierigkeiten von Drittunternehmen, die von der Werft beauftragt wurden, die dazu führen, dass der Ablieferungstermin überschritten wird, hat die Werft zu vertreten, es sei denn die Werft weist der Reederei nach, dass sie alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Aufträge bei diesen Drittunternehmen rechtzeitig und umfassend zu erteilen und die hieraus resultierenden Pflichten der Werft erfüllt hat. Ab einem Verzug von mehr als 25 Tagen erhöht sich dieser Betrag ab dem 26. Tag auf € 5.000. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach begrenzt auf maximal 5% des Vertragspreises (wobei etwaige gemäß § 6 vereinbarte Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen sind). Ist die Maximalhöhe der Vertragsstrafe verwirkt, hat die Reederei nach eigener Wahl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
4. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
5. Die Reederei behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vor.

§ 9 Höhere Gewalt

1. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt die Werft die Reederei unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Kenntniserlangung schriftlich von dem Ereignis. Dabei hat die Werft das eingetretene Ereignis näher zu bezeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen sie infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Sie hat zudem die voraussichtliche Dauer des Ereignisses anzugeben. Verzögerungen bzw. Nichtausführungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, hat die Werft nicht zu vertreten.
2. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse, die von der Werft nicht zu vertreten sind und die eine unmittelbare Auswirkung auf die Verpflichtungen der Werft haben, soweit sie außerhalb des Einflussvermögens der Werft lagen. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Überschwemmung, Naturkatastrophen und terroristische Handlungen.
3. Sofern das Ereignis höherer Gewalt mehr als 26 Wochen andauert und dadurch die unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nicht ausgeführt werden können oder absehbar ist, dass sich der Ablieferungstermin wesentlich verzögern wird, kann die Reederei ohne weitere Fristsetzung den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Rechte und

Pflichten der Parteien im Fall von Rücktritt oder Kündigung bestimmen sich nach § 18 dieses Vertrages.

§ 10 Erprobung; Qualitätssicherung

1. Um den Nachweis des aktuellen Zustands des Schiffes vor Maßnahmenbeginn zu erbringen, ist ein Tragfähigkeitsnachweis in Anwesenheit aller relevanten Werft- und Reedereivertreter und ggf. der zuständigen Behörden unter den folgenden Umgebungsbedingungen
 - a. Keine Strömung
 - b. Kein Seegang
 - c. Wind: Bft. 0
 - d. Wassertemperatur: 15°C
 - e. Dichte des Wassers: 1,00 t/m³

von der Werft durchzuführen und alle Daten des Schiffes zu protokollieren. Dies gilt als Ausgangsbasis für den IST-Zustand des Schiffes bei Maßnahmenbeginn der Großinstandsetzung.

Sollten sich die Bedingungen bei der Probefahrt von den genannten Umgebungsbedingungen unterscheiden, so wird die Probefahrtsgeschwindigkeit nach geeigneter Methode (z.B. ISO 15016:2015 oder ITTC 7.5-04-01-01.2) und in Abstimmung mit der Reederei umgerechnet.

2. Vor der Ablieferung und der Andienung zur Abnahme ist eine Probefahrt unter den in §10.1 genannten Umgebungsbedingungen in Anwesenheit der Bauaufsicht der Reederei, der zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Klassifikationsgesellschaft von der Werft durchzuführen, um nachzuweisen, dass das Schiff der Technischen Spezifikation und den sonstigen Vertragsbedingungen entspricht, die technischen Garantien gemäß § 11 und den vertraglich vereinbarten Zweck erfüllt.
3. Die Werft hat die Reederei mit einer Frist von 2 Wochen vor dem geplanten Datum über den Beginn der Probefahrt schriftlich zu benachrichtigen.
4. Die erforderlichen Probefahrten werden entsprechend den maßgebenden behördlichen Vorschriften durchgeführt und davon Protokolle durch die Werft erstellt und der Reederei unverzüglich zur Verfügung gestellt. Von der Reederei oder der Bauaufsicht während der Probefahrt festgestellte Mängel sind der Werft in Textform unverzüglich nach Beendigung der Probefahrt und Zugang des Protokolls mitzuteilen.
5. Probefahrten sind unter der Anweisung der Werft auf ihre Kosten und ihr Risiko vorzunehmen. Sie stellt das Schiffs- und Maschinenpersonal. Die Werft sorgt im üblichen Rahmen für sämtliche Teilnehmer der Probefahrt (Verpflegung usw.).
6. Die Werft stellt auf ihre eigenen Kosten für die Durchführung der Probefahrten notwendigen Betriebsmittel, insbesondere Brenn- und Schmierstoffe, zur Verfügung. Bei der Ablieferung werden Restbestände an Bord von der Reederei zum nachgewiesenen anteiligen Anschaffungspreis von der Werft übernommen.
7. Mängel, die während der Probefahrt zutage treten, sind unverzüglich durch die Werft zu beseitigen. Die Werft unternimmt auf Anforderung der Reederei weitere Probefahrten, um zu zeigen, dass der beanstandete Mangel beseitigt wurde. Sollte die Werft zweimal vergeblich versucht haben, den Mangel zu beseitigen, hat die Reederei das Recht, weitere Nachbesserungsarbeiten abzulehnen und die erforderlichen Maßnahmen durch einen anderen Dienstleister auf Kosten der Werft vornehmen zu lassen. Die Geltendmachung

weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe gemäß § 8 unberührt. Das Recht der Reederei zum Rücktritt oder der Kündigung des Vertrages wegen Verzuges mit der Ablieferung bleibt unberührt.

8. Die Reederei ist verpflichtet, die Nachbesserungsarbeiten abzunehmen, sofern diese dem Vertrag und der Technischen Spezifikation entsprechen.
9. Spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn jedoch frühestens eine Woche nach Vertragsabschluss behält sich die Reederei vor, einen Qualitätssicherungsplan bei der Werft anzufordern, in dem die qualitätssichernden Maßnahmen und die daran beteiligten Stellen strukturiert und systematisch für die Bereiche Fertigung inklusive Oberflächenbehandlung und Applikation, Installation, Mechanische Fertigstellung, Inbetriebnahme, Werksabnahmen, Test und Erprobung dargelegt werden. Die Werft muss diesen innerhalb von zwei Wochen der Reederei zur Genehmigung vorlegen.

§ 11 Tragfähigkeit, Fahrgastanzahl, wesentliche Eigenschaften des Schiffes

1. Die Werft garantiert, dass das Schiff die bisherigen, für den Betrieb erforderlichen Rahmenwerte zu Tragfähigkeit, Verdrängung, Trimmelage sowie aller weiteren wesentlichen Eigenschaften des Schiffes (u.a. Geräuschpegel, Geschwindigkeit) bei Ablieferung erreicht. Dies ist auf der Probefahrt zur Ablieferung nachzuweisen.
2. Änderungen dieser Rahmenwerte, die sich aus den in der Technischen Spezifikation genannten Maßnahmen ergeben, sind der Reederei vor Maßnahmenbeginn detailliert aufzuzeigen. Dies entbindet die Werft nicht von der Pflicht, die in §11 Punkt 1 genannte Einhaltung zu gewährleisten.
3. Im Fall von Abweichungen der genannten Rahmenwerte trägt die Werft sämtliche Kosten der Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der wesentlichen Eigenschaften des Schiffes notwendig sind.
4. Sollte die vertraglich vereinbarte Tragfähigkeit unterschritten werden, und kann die Werft diesen Mangel auch nicht innerhalb angemessener Frist beheben, so zahlt die Werft an die Reederei eine pauschale Entschädigung wie folgt:

➤ für jede 0,1 Tonnen verminderte Tragfähigkeit EUR 5.000 netto

Sollte die verminderte Tragfähigkeit des Schiffes mehr als eine Tonne betragen, so ist von der Werft eine Konventionalstrafe von bis zu 5 % des vollen Vertragspreises zu zahlen, wobei etwaige gemäß § 6 vereinbarte Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht, wenn die Werft kein Verschulden trifft.

5. Weitergehende Ansprüche der Reederei bleiben vorbehalten. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch wird die Vertragsstrafe angerechnet.

§ 12 Ablieferung und Abnahme

1. Die Werft ist verpflichtet, das Schiff spätestens zum Ablieferungstermin an die Reederei an ihren Sitz in Hamburg zu liefern. Sofern das Schiff die Probefahrt erfolgreich absolviert hat und es vollumfänglich dem Vertrag und der Technischen Spezifikation entspricht, wird

die Reederei das Schiff abnehmen und die Parteien werden ein Abnahmeprotokoll unterzeichnen.

2. Kleinere Mängel, die den Betrieb des Schiffes nur unwesentlich beeinträchtigen, hindern die Abnahme nicht. Sie werden in eine Restpunktliste aufgenommen, die den Mangel, die Art und Weise der geplanten Beseitigung und den Zeitrahmen bis zur Beseitigung festlegt. Die Restpunktliste wird dem Abnahmeprotokoll beigelegt.
3. Für alle von der Werft durchgeführten Maßnahmen sind entsprechende Dokumente (u.a. Bedienungsanleitungen, Zeichnungen, etc.) der Reederei spätestens bei Ablieferung des Schiffes digital zu übergeben.

Dies sind insbesondere folgende Dokumente:

- a) Protokoll der Probefahrten
 - b) Inventarliste gemäß Teil B
 - c) Bedienungsanleitungen, Zeichnungen, Pläne etc. für neu Komponenten/Systeme (Erneuerung oder Neumontage)
 - d) Genehmigungsprotokolle für neue oder erneuerte Komponenten (z.B. Motoren, Abgasnachbehandlung)
 - e) Dokumentationen aller Befundungen gemäß Teil B
 - f) neue bzw. aktualisierte Unterlagen des elektrischen Systems (z.B. Schaltpläne)
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Werft keinen Anspruch auf Bestandsunterlagen hat.

§ 13 Gewährleistung

1. Die Werft sichert für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Abnahme des Schiffes zu, dass das Schiff frei von Mängeln ist (Gewährleistungszeit).
2. Die Gewährleistung der Werft beschränkt sich auf die im Rahmen der Reparatur- und Instandsetzung durchgeführten Maßnahmen.
3. Die Werft wird jeden Mangel, auch wenn dieser bei der Abnahme nicht entdeckt werden konnte, während der Gewährleistungszeit des Schiffes auf eigene Kosten nach Wahl der Reederei durch Nachbesserung oder Lieferung von Ersatzteilen beseitigen.
4. Der Ort der Nacherfüllung muss durch das Schiff auf eigenem Kiel auf dem Wasserweg in höchstens acht Stunden erreichbar sein in Fällen, in denen das Schiff gedockt werden muss. Für alle anderen Fälle müssen die Gewährleistungsfälle im Raum Hamburg durchgeführt werden.
5. Kleinere Mängel, die einen Arbeitsaufwand von nicht mehr als 10 Stunden verursachen, kann die Reederei durch eigenes Personal auf Kosten der Werft beseitigen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere wenn sich herausstellt, dass der Mangel nicht durch eigene Tätigkeit der Reederei in der dafür vorgesehenen Zeit behoben werden kann.

6. Die Reederei ist zudem berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen, wenn die sofortige Mängelbeseitigung zur Verhütung eines unverhältnismäßig hohen Schadens erforderlich ist. Wenn die Voraussetzungen für eine Selbstvornahme erfüllt sind, erstattet die Werft für die Beseitigung des Mangels die erforderlichen nachgewiesenen Kosten.
7. Sofern die Mängel während der Gewährleistungszeit gemeinsam festgestellt werden, ihre unmittelbare Behebung jedoch nicht erforderlich und/oder aus Zeitgründen (z.B. in der Saison) nicht möglich ist, führt die Werft die Mängelbehebung auch bis zu 6 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kostenlos durch.
8. Für innerhalb der Gewährleistungszeit ausgeführte reparierte oder ersetzte Teile gilt eine Gewährleistung für 52 Wochen ab Beendigung der Mängelbeseitigung, jedoch höchstens 24 Monate nach Abnahme des Schiffes.
9. Soweit die Werft mit ihren Drittunternehmen, insbesondere für Komponenten der Antriebsanlage, weitergehende Gewährleistungsfristen vereinbart hat, tritt sie schon hiermit mit Wirkung zum Ablauf der eigenen Gewährleistungsfrist nach diesem Vertrag sämtliche Ansprüche gegen ihre Drittunternehmen an die Reederei ab. Die Reederei nimmt die Abtretung hiermit an.
10. Mängelansprüche, die während der Gewährleistungszeit entstehen, können noch einen Monat nach Ende der Gewährleistungszeit geltend gemacht werden. Verjährung tritt erst nach diesem Zeitpunkt ein, soweit nicht anderweitig eine Hemmung eingetreten ist.

§ 14 Konstruktionsunterlagen

1. Die kompletten Konstruktions- und Bauunterlagen für neue Komponenten und System, einschließlich detaillierter Baubeschreibung, Zeichnungen und Pläne werden für alle in der Technischen Spezifikation genannten Maßnahmen von der Werft erstellt. Diese Unterlagen – auch die entsprechenden Unterlagen der Drittunternehmen – sind zur Ablieferung des Schiffes der Reederei in elektronischer Form (als PDF- und CAD-Datei) im Rahmen einer Ablieferungsdokumentation mitzuliefern. Die Ablieferungsdokumentation ist abnahmerelevant.
2. Grundsätzlich müssen sämtliche Ausführungsunterlagen vor Fertigungsbeginn von der Reederei genehmigt sein, ohne dass dadurch die Werft von ihrer Gewährleistungspflicht entbunden ist. Die Werft behält die gesamte Verantwortung für die Richtigkeit und Funktionstüchtigkeit der eingereichten Unterlagen. Eine (Mit-) Verantwortung der Reederei ist ausgeschlossen.
3. Alle Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen und andere technische Unterlagen, die von der zuständigen Behörde und/oder der Klassifikationsgesellschaft genehmigt wurden, sind der Reederei zur Verfügung zu stellen.
4. Soweit nicht anders im Einzelfall vereinbart, sind alle Unterlagen, auch die Bedienungsanleitungen, in deutscher Sprache zu erstellen. Die Zeichnungen sind zu nummerieren und mit eventuellen Änderungsvermerken zu versehen. Die Zeichnungen sind gemäß DIN-Norm mit Heftrand zu falten. Bei den Zeichnungen sind soweit wie möglich DIN-Norm-Ausführungen und Größe zu verwenden, im Maßstab 1:20 bzw. entsprechende DIN-ISO-Maßstäbe.

5. Alle relevanten Unterlagen sind nach Fertigstellung des Schiffes auf Ablieferungszustand zu bringen und als Digitalfassung der Reederei bei Abnahme des Schiffes zu übergeben.
6. Sind im Rahmen der Maßnahmen Abnahmen von technischen Unterlagen durch die Reederei erforderlich, so wird die Werft der Bauaufsicht sämtliche, abnahmerelevante technische Unterlagen gemäß vorstehender Ziffer 1 sowie von allen Werkstattzeichnungen vor Fertigungsbeginn vorlegen. Soweit diese durch die Reederei zu genehmigen sind, erfolgt die Genehmigung durch die Bauaufsicht. In diesem Fall erfolgt eine Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der jeweiligen Unterlagen an die Werft. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Reederei liegen, gelten die vorgelegten Unterlagen als durch die Reederei genehmigt.

§ 15 Bauaufsicht

1. Die Reederei hat das Recht, einen oder mehrere Repräsentanten (die „Bauaufsicht“) zu benennen, die die Ausführungen des Schiffbaus der Werft und alle hierzu erforderlichen Lieferungen und Leistungen überwachen. Hierzu gibt die Werft der Reederei und seiner Bauaufsicht im üblichen Gang Gelegenheit. Die Bauaufsicht hat insbesondere während der üblichen Arbeitszeiten der Werft freien Zugang zu den Arbeitsstätten und Büros der Werft, um sich über den Stand der von der Werft zu erbringenden Leistungen zu informieren.
2. Die zur Bauaufsicht autorisierten Personen werden der Werft durch die Reederei schriftlich benannt.
3. Die Werft wird der Bauaufsicht einen angemessenen Büroraum zur Verfügung stellen. Von der Werft sind hierfür beheizte bzw. klimatisierte Räumlichkeiten (ausgelegt für mindestens zwei Personen) mit den notwendigen Einrichtungen wie Internetanschluss, (WIFI), Scanner, Drucker, Kopierer, Schreibtisch samt Stuhl, Kühlschrank usw. kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Raum muss sich auf dem Werftgelände befinden und der Arbeitsstättenverordnung für Büroräume entsprechen. Die Kosten der Telekommunikation gehen zu Lasten der Reederei.
4. Die Reederei und/oder die Bauaufsicht ist berechtigt, an sämtlichen von der Werft durchzuführenden Prüfungen, Tests, Bauaufsichten und Bauabnahmen des Schiffes, seiner wesentlichen Ausrüstungsgegenstände und der zu liefernden Materialien teilzunehmen. Die Werft hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauaufsicht auch bei entsprechenden Prüfungen, Bauaufsichten und Bauabnahmen bei den Drittunternehmen der Werft teilnehmen kann. Die Werft wird die Bauaufsicht rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor den entsprechenden Prüfungen, Tests oder Abnahmen informieren.
5. Die Reederei und/oder die Bauaufsicht ist berechtigt, jederzeit mit angemessener Vorankündigung zu technischen Gesprächen mit der Werft, ihren Drittunternehmen einzuladen. Die Werft hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Drittunternehmen an solchen Gesprächen teilnehmen.
6. Stellt die Bauaufsicht fest, dass die von der Werft ausgeführten Leistungen nicht spezifikationsgerecht sind, wird sie hierzu der Werftleitung Meldung machen, die dafür Sorge zu tragen hat, dass die erkannten Mängel ohne Kosten für die Reederei beseitigt werden.

7. Die Bauaufsicht durch die Reederei erfolgt unabhängig und zusätzlich zu der Aufsicht der zuständigen Behörden und Berufsgenossenschaften.

§ 16 Urheberrechte, Lizenzen, Patente

1. Die Patent-, Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den von der Reederei zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen und sonstigen Unterlagen liegen ausschließlich bei der Reederei.

Die Unterlagen dürfen von der Werft nur zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung und damit eventuell verbundene Weitergabe an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Reederei zulässig.

2. Die Lieferungen und Leistungen der Werft müssen frei von Schutzrechten (z.B. Patente, Urheberrechte, Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster) Dritter sein, die den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen.
3. Die Werft hat die alleinige Haftung für die Verletzung von Schutzrechten, es sei denn, die Schutzrechtsverletzung ist durch beigestellte Unterlagen der Reederei entstanden. Die Werft hat insbesondere die Reederei insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen freizuhalten und für etwaige Rechtsverfolgungs- und Prozesskosten aufzukommen. Die Reederei wird die Werft unverzüglich nach Kenntnisnahme von solchen Ansprüchen benachrichtigen, dieser die Verteidigung überlassen und Dritten gegenüber keine Zusagen oder Anerkenntnisse machen.
4. Die Werft räumt der Reederei ein übertragbares Recht zur Nutzung, zum Betrieb, zur Instandsetzung und zur Wartung des Schiffes an ihren Patent-, Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechten ein, die für die Konstruktion und den Betrieb des Schiffes erforderlich sind und benutzt werden.

§ 17 Versicherungen

1. Die Werft hat das Schiff und das angelieferte Material einschließlich gegebenenfalls von der Reederei zugelieferten Materials oder Inventars während der Werftliegezeit gegen alle Risiken ausschließlich Kriegsrisiko ausreichend zu versichern und der Reederei eine Versicherungsbestätigung vor Beginn der Werftliegezeit vorzulegen.
2. Die Versicherung darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Reederei beendet werden.
3. Etwaige Selbstbehalte im Schadensfall gehen zu Lasten der Werft.
4. Im Falle eines Totalverlustes werden Reederei und Werft nach Sachlage vereinbaren, ob und zu welchen Bedingungen das Schiff bzw. Schiffbauwerk wiederhergestellt werden soll. Erzielen die Parteien keine solche Einigung innerhalb von 21 Tagen nach dem Ereignis, das den Totalverlust ausgelöst hat, so hat die Reederei das Recht, den Vertrag ohne Fristsetzung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten.

5. Bei Teilschäden übernimmt es die Werft, das beschädigte Schiff oder die beschädigten Teile schnellstens in den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

§ 18 Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Dieser Vertrag kann von der Reederei aus den in diesem Vertrag genannten Gründen gekündigt werden. Sie ist weiterhin berechtigt, aus in diesem Vertrag genannten Gründen vom Vertrag zurückzutreten.
2. Im Übrigen kann dieser Vertrag von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die Reederei insbesondere vor, wenn
 - die Werft ihre Zahlungen einstellt und das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - bereits während der Ausführung die Leistungen der Werft wesentliche Mängel aufweisen und diese von der Werft nicht innerhalb einer von der Reederei gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
 - die Werft auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Subunternehmer ohne Zustimmung der Reederei gemäß § 4.2 dieses Vertrags beschäftigt;
 - die Werft gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt.
 - die Werft die in der Eigenerklärung zu besonderen Vertragsbedingungen im Vergabeverfahren (TEIL A.2 Anlage 1) aufgestellten Bedingungen nicht einhält.
3. Im Falle einer Kündigung durch die Reederei aus wichtigem Grunde und/oder einem anderen in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Grund hat die Werft lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, soweit die erbrachten Leistungen für die Reederei in zumutbarer Weise verwertbar sind. Im Gegenzug wird die Werft auf Aufforderung der Reederei die bisher erbrachten Leistungen an die Reederei herausgeben. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafenansprüche der Reederei bleiben unberührt. Insbesondere ist die Reederei im Falle einer durch sie ausgesprochenen Kündigung berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten der Werft durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Reederei ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, für sie kein Interesse mehr hat.
4. Sonstige gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
5. Jeder Rücktritt oder jede Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung ist das Recht der Werft zur Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche der Werft werden durch die Reederei nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt.

§ 19 Ansprechpartner

1. Für die gesamte Projektlaufzeit ist von der Werft eine Projektleitung einschließlich Stellvertretung zu benennen. Die Bindung an das Projekt bleibt bis zur Ablieferung erhalten. Im Anschluss ist ein Verantwortlicher für die Abwicklung der Gewährleistung zu benennen. Für den Wechsel der zuständigen Mitarbeiter durch die Werft werden nur schwerwiegende Gründe anerkannt, wie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Werft oder eine längere Krankheit von mehr als zwei Monaten. Die Reederei kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Auswechselung der Projektleitung der Werft verlangen.
2. Verbindliche Ansprechpartner für die Projektabwicklung der Reederei sind:

Projektleitung: Sören Ganske

Vertretung: Simon Mau

3. Verbindliche Ansprechpartner für die Projektabwicklung der Werft sind:

Projektleitung: 

Vertretung: 

4. Eine Änderung der Ansprechpartner ist dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
5. Der Projektleitung der Reederei wird das Recht zur direkten Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Projektleitern der Werft zugesichert.
6. Die notwendige interne Abstimmung mit anderen Abteilungen im Hause der Reederei erfolgt ausschließlich durch den Ansprechpartner oder seinen Vertreter.
7. Die Projektleitung der Werft und die Projektleitung der Reederei sind die jeweiligen Hauptansprechpartner für alle das Projekt betreffenden technischen Vorgänge und müssen von allen Änderungen im Projektverlauf umgehend schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
8. Die Projektleitungen oder deren Vertretungen müssen jederzeit per E-Mail und Telefon erreichbar sein. Die Erreichbarkeit ist über eine benannte Kontaktstelle vom jeweils kontaktierten Projektpartner sicherzustellen.

§ 20 Geheimhaltung

1. Die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Reederei sind von der Werft geheim zu halten, dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis der Reederei an Dritte weitergegeben werden und dürfen von der Werft nur für den Vertragszweck genutzt werden.

2. Die Darstellung von Produkten der Reederei in Unterlagen, Veröffentlichungen und sonstigen Informationen ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung zulässig.
3. Die Reederei erlaubt der Werft nach schriftlicher Zustimmung, sie als Referenzkunden zu benennen.
4. Vorgenanntes gilt auch für Presseveröffentlichungen durch die Werft, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

§ 21 Anwendbares Recht; Schiedsklausel

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Verträge oder über seine Gültigkeit ergebenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der German Maritime Arbitration Association entschieden.
3. Schiedsort ist Hamburg.

§ 22 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Die Reederei kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Werft auf einen Dritten übertragen. Die Werft darf ihre Zustimmung zu einer derartigen Übertragung nicht ohne gewichtige Gründe verweigern.
3. Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Hamburg.
4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Regelung des § 139 BGB kommt nicht zur Anwendung. Sollte eine Regelung ganz oder in Teilen unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten, wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrages.

[•], den

XXXXXXXXXX

HADAG Seetouristik und Fährdienst AG

Anlage1: Reeperbahn_Teil C_Anlage 1_Anzahlungsbürgschaft
Anlage2: Reeperbahn_Teil C_Anlage 2_Gewährleistungsbürgschaft